



Validierungsordnung des Güteschutz Beton Nordrhein-Westfalen

Validierung der ökologischen Leistung
(System 3+ gem. EU-BauPVO 2024/3110)
Stand: 09.04.2026)

Dieses Dokument ist Eigentum des Güteschutz Beton Nordrhein-Westfalen Beton- und Fertigteilwerke e.V.. Die Verwendung für Validierungen, auch auszugsweise, ist ausdrücklich nur nach vorheriger Zustimmung und Lizenzierung zulässig.

Validierungsordnung

Inhalt

Validierung der ökologischen Leistung (AVCP System 3+)	3
1.1 Geltungsbereich	3
1.2 Grundlagen	3
1.3 Validierung	3
1.4 Nichtkonformitäten	5
1.5 Dokumentation des Validierungsprozesses	6
1.6 Zertifikat über die Validierung der ökologischen Leistung	6

Vorbemerkungen

Vorgefertigte Betonteile werden in einer Vielzahl von Variationen für sämtliche Anwendungsbereiche des Bauens hergestellt.

Seit über 70 Jahren hat sich der Güteschutz Beton Nordrhein-Westfalen als externe, unabhängige und neutrale Stelle darauf spezialisiert, die Qualität von Betonteilen durch Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen nachzuweisen.

Die Validierungsordnung ist die Grundlage für die Durchführung von Validierungstätigkeiten im System 3+ der Bauproduktenverordnung zur Kontrolle der Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit durch den Güteschutz Beton Nordrhein-Westfalen Beton- und Fertigteilwerke e.V. als notifizierte Stelle und legt das Validierungsprogramm dar. Darin festgelegt ist, wann Zertifikate ausgestellt, beschränkt, ausgesetzt oder aufgehoben werden können.

Sie ist die grundlegende Regel zwischen den Herstellern von Bauprodukten und dem Güteschutz Beton NRW. Durch die konsequente Anwendung ihrer Inhalte ist sie das Instrument, durch das die Anwender von güteüberwachten Betonteilen gerechtfertigtes Vertrauen in die erteilten Zertifikate setzen können.

Die Liste der Validierungstätigkeiten auf der Homepage des Güteschutz Beton NRW enthält die unterschiedlichen Bauprodukte, für die die Validierungstätigkeiten durchgeführt werden können.

April 2026

Validierung der ökologischen Leistung (AVCP System 3+)

1.1 Geltungsbereich

- (1) Die Validierungsordnung VO stellt die Anforderungen an die Durchführung der Validierungstätigkeit bzw. legt das Validierungsprogramm dar. Die Validierungsordnung betrachtet ausschließlich europäisch harmonisierte oder auf europäisch technischen Bewertungsdokumenten (EAD) basierende Bauprodukte im System 3+ der EU-Bauproduktenverordnung.
- (2) Die Validierung besteht aus der Validierung von Berechnungen und Input-Daten. Die Validierungsstelle validiert in diesem Zusammenhang, ob die gemäß der harmonisierten technischen Spezifikation oder dem Europäischen Bewertungsdokument anwendbaren Modellierungs- und Input-Daten die Leistung des Produkts widerspiegeln und validiert die Zuverlässigkeit der verwendeten unternehmensspezifischen Daten

1.2 Grundlagen

- (1) Grundlage für die Durchführung der Validierung sind die jeweiligen gültigen technischen Spezifikationen, i.d.R. europäische harmonisierte Normen oder europäische technische Bewertungen (EAD's),
- (2) Verwendung einer LCA (Life Cycle Assessment) Software. Zur Zeit wird die Software OneClick LCA für Umweltinformationen nach EN 15804 / ISO 21930 verwendet
 - Bei Bedarf wird die Software ergänzt, um ggf. weitere Normanforderungen zu erfüllen

1.3 Validierung

1.3.1 Allgemeines

- (1) Die Durchführung der Validierungstätigkeit besteht aus:
 - Validierung der Eingabedaten (Input-Daten) und Annahmen, Einhaltung der spezifischen Produktkategorieregeln;
 - Validierung der herstellerseitigen Bewertung der ökologischen Leistung
 - Validierung der angewandten Vorgehensweise zur Bewertungserstellung;
 - Validierung der ordnungsgemäßen Verwendung der für die Bewertung geeigneten Software;
 - Erstinspektion des Herstellungsbetriebs zur Validierung unternehmensspezifischer Daten, siehe ebenfalls Abschn. 1.3.6.
- (2) Die Hersteller gewähren bei Bedarf eine Teilnahme von Beobachtern an den Inspektionsbesuchen (z.B. durch die Deutsche Akkreditierungsstelle, DAkkS).

1.3.2 Validierung der Eingabedaten (Input-Daten)

- (1) Die Validierung der Eingabedaten dient der Feststellung, ob die Zusammenstellung von produktspezifischen Daten zur Bewertung der ökologischen Leistung vollständig und schlüssig ist und die gewählte Bewertungsmethode der harmonisierten technischen Spezifikation entspricht
- (2) Die Validierung erfolgt anhand vom Hersteller zur Verfügung gestellten Informationen, die ausführliche Angaben über den Produktionsprozess und genutzten Materialien zur Herstellung des zu validierenden Bauprodukts enthalten.
- (3) Im Falle von getroffenen Annahmen, ist durch die notifizierte Validierungsstelle zu prüfen, ob diese nach der harmonisierten technischen Spezifikation zulässig sind.
- (4) Die Dokumentenprüfung wird i.d.R. aus der Ferne erfolgen.

- (5) Sofern nichts anderes festgelegt ist, können für die Validierung ähnliche Produkte zu Produktfamilien zusammengefasst werden.
- (6) Bei Unstimmigkeiten in der Dokumentengrundlage, werden vom Hersteller Korrekturmaßnahmen verlangt.

1.3.3 Validierung der Bewertung des Herstellers

- (1) Der Güteschutz Beton NRW als Validierungsstelle prüft die Übereinstimmung der verwendeten Methoden und Kriterien mit denen in der harmonisierten technischen Spezifikation
- (2) Die Validierung umfasst zudem:
 - die Übereinstimmung mit den c-PCR (ergänzende Produktkategorieregeln),
 - die Bewertung der Datenqualität unter den Aspekten Gültigkeit, Genauigkeit, Vollständigkeit, Repräsentativität, Konsistenz,
 - die Überprüfung der genutzten LCA-Software und Bewertung der Plausibilität des Rechenmodells der LCA-basierten Daten,
 - Die Überprüfung der Qualität der Begleitdokumente,
 - die Identifizierung von Herstellprozessen.
- (3) Im Falle von widersprüchlichen Regelungen zwischen harmonisierten Normen und Begleitnormen, sind die aus den harmonisierten Normen maßgebend.

1.3.4 Validierung der angewandten Vorgehensweise zur Bewertungserstellung

- (1) Die vom Hersteller angewandten Methoden zur Erzielung der Bewertungsergebnisse sind vom Güteschutz Beton zu prüfen und umfassen bspw. die
 - Datenerhebung und -beschaffung,
 - Allokation von Co-Produkten,
 - Cut-off-Kriterien (Abgrenzungen),
 - Modellierung der Abfallbehandlung,
 - Modellierung der Nettoflüsse,
 - Konsistenz der verwendeten Daten,
 - Massenbilanz usw.

Kann der Hersteller die erforderlichen Daten nicht beschaffen, prüft der Güteschutz Beton die vom Hersteller getroffenen Annahmen, um sicherzustellen, dass diese mit den Vorgaben der harmonisierten technischen Spezifikation übereinstimmen.

Gibt die harmonisierte technische Spezifikation die Verwendung von Durchschnittswerten anstelle fehlender Daten vor, so stellt der Güteschutz Beton sicher, dass der Hersteller diese Durchschnittswerte zutreffend angewandt hat.

1.3.5 Validierung der ordnungsgemäßen Verwendung der für die Bewertung geeigneten Software

- (1) Der Güteschutz Beton NRW als Validierungsstelle hat zu prüfen und sicherzustellen, dass die vom Hersteller verwendete Software für die Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit geeignet ist und diese ordnungsgemäß verwendet wurde.
- (2) Voraussetzung für die Eignung der Software ist die Übereinstimmung mit der harmonisierten technischen Spezifikation und die ordnungsgemäße Verarbeitung der relevanten Daten. Für die Bewertung müssen passende Methoden und Charakterisierungsfaktoren in der Software verfügbar sein.
- (3) Nutzt der Hersteller keine Software oder nur teilweise ist für die Validierung die Übereinstimmung der Methodik mit den Anforderungen der harmonisierten technischen Spezifikation sicherzustellen.

- (4) Im Wesentlichen ist die ordnungsgemäße und vollständige Eingabe der erhobenen Daten in die Software zu prüfen. Hierzu dienen die vom Hersteller zur Verfügung gestellten Information über den Herstellprozess und weiterer relevanter Prozesse

1.3.6 Inspektion des Herstellungsbetriebs zur Validierung unternehmensspezifischer Daten

- (1) Die werkseigene Produktionskontrolle ist die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion, um sicherzustellen, dass die von ihm hergestellten Produkte den Anforderungen der gtR entsprechen.
- (2) Für die Einrichtung und die Durchführung der WPK ist der Hersteller verantwortlich.
- (3) Anforderungen sowie Art und Umfang der durchzuführenden Validierungstätigkeit vor Ort richten sich nach den zur Verfügung gestellten Unterlagen durch den Hersteller.
- (4) Die Ergebnisse sind aufzuzeichnen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
- (5) Der Hersteller muss die Validierungsstelle unverzüglich über Veränderungen informieren, die seine Fähigkeit, die Validierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnten. Das beinhaltet insbesondere den rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status bzw. die Eigentümerschaft, die Organisation und Management (z.B. Schlüsselpositionen, Entscheidungsprozesse oder technisches Personal), Änderungen am Produkt oder der Herstellungsmethode, Kontaktadressen und Produktionsstätten, wesentliche Änderungen am System der werkseigenen Produktionskontrolle.

1.4 Nichtkonformitäten

- (1) Nichtkonformitäten werden schriftlich festgehalten und mit dem Hersteller kommuniziert. Diese sind seitens des Herstellers durch Korrekturmaßnahmen zu beheben.
- (2) Die Fertigstellung des Validierungsberichts kann erst nach Behebung der Nichtkonformitäten erfolgen.
- (3) Mögliche Feststellungen im Rahmen der Validierungstätigkeit umfassen:
 - Die Leistungsbewertung erfüllt nicht vollständig die Anforderungen der harmonisierten technischen Spezifikation,
 - Unstimmigkeiten in der LCA-Analyse und den realen Gegebenheiten,
 - Verwendung unvollständiger oder nicht geeigneter Daten, keine ausreichende Dokumentation,
 - Nutzung ungeeigneter Software oder die nicht ordnungsgemäße Nutzung der Software für die Bewertung,
 - Ergebnisse der Leistungsbewertung sind nicht plausibel.
- (4) Die Nichtkonformitäten sind durch den Güteschutz Beton transparent und deutlich zu dokumentieren und kommunizieren, sodass der Hersteller ohne Anforderungen weiterer Informationen die Möglichkeit besitzt, die Nichtkonformitäten zu beheben.
- (5) Die Korrekturmaßnahmen sind durch den Hersteller in Schriftform zu dokumentieren.
- (6) Die Festlegung der Korrekturmaßnahmen liegt in der Verantwortung des Herstellers. Es erfolgt keine beratende Unterstützung zur Behebung der Nichtkonformitäten durch den Güteschutz Beton.
- (7) Sollten die eingeführten Korrekturmaßnahmen nicht ausreichend sein, sind diese durch den Hersteller zu klären oder zu korrigieren

1.5 Dokumentation des Validierungsprozesses

- (1) Der Validierungsbeauftragte hat alle Feststellungen in schriftlicher Form zu dokumentieren, Nichtkonformitäten und Unstimmigkeiten sind mit einzubeziehen. Der Hersteller hat Klarstellungen oder festgelegte Korrekturmaßnahmen schriftlich mit dem Güteschutz Beton zu kommunizieren. Im Falle von negativen Feststellungen werden diese in Form eines Zwischenberichts mit dem Hersteller kommuniziert. Dieser entsteht aus dem Dokument „Checkliste zum Validierungsbericht“.
- (2) Die Checkliste zum Validierungsbericht enthält mindestens folgende Punkte:
 - bewertete Lebenszyklusphasen und Systemgrenzen,
 - funktionale bzw. deklarierte Einheit,
 - Referenz-Nutzungsdauer,
 - Prozesse, Material-, Energieflüsse und weitere wesentliche Faktoren/Ströme je Lebenszyklusphase,
 - Cut-off-Kriterien,
 - Allokationsmethoden (falls zutreffend),
 - Datensammlung und Datenqualität, inkl. Hinweis auf genutzte generische Datenbanken,
 - Zeitraum der Datenerhebung,
 - angewandte Szenarien,
 - Berechnung von Nettonutzen/-lasten außerhalb der Systemgrenzen,
 - Annahmen (z. B. bei Datenlücken),
 - Werksbegehung: wesentliche Herstellprozesse,
 - Werksbegehung: Übereinstimmung zwischen LCA-Analyse und Fertigungsprozess,
 - Umweltauswirkungsindikatoren,
 - Massenbilanz,
 - verwendete Software und deren korrekte Anwendung.
- (3) Aus der Checkliste zum Validierungsbericht entsteht der an den Kunden zu überreichende Validierungsbericht, der Bestandteil des Zertifikats über die Validierung der ökologischen Leistung ist (s. Abschnitt 1.6).

1.6 Zertifikat über die Validierung der ökologischen Leistung

- (1) Das Zertifikat über die Validierung der ökologischen Leistung enthält folgende Angaben:
 - den Titel „Zertifikat über die Validierung der ökologischen Leistung“,
 - einen Verweis auf die Bauproduktenverordnung (CPR),
 - Name des Herstellers, für den der Bericht ausgestellt wird,
 - Name und Anschrift der notifizierten Validierungsstelle (NB),
 - die Berichtsnummer, bestehend aus der NB-Nummer, dem Kürzel V für Validierung, weitere Zahl als Indexnummer zzzz,
 - Produktname und vorgesehene Verwendung,
 - die anwendbare harmonisierte technische Spezifikation, einschließlich der wesentlichen Merkmale und der vom Hersteller bewerteten Stufen/Klassen,
 - Information über die Datenerhebung durch den Hersteller (hypothetisch, historisch und/oder hochgerechnet
 - eine Validierungsaussage, dass die vom Hersteller durchgeführte Leistungsbewertung positiv validiert wurde.
- (2) Das Zertifikat über die Validierung der ökologischen Leistung darf keine vertraulichen Informationen enthalten, da der Hersteller ihn ggf. als Konformitätsnachweis vorlegen muss. Die Einzelheiten der Validierung werden in separaten Validierungsunterlagen dokumentiert, die als Grundlage für den Bericht dienen. Diese zusätzlichen Unterlagen werden nur mit Zustimmung des Herstellers veröffentlicht.

Dieses Dokument ist Eigentum des Güteschutz Beton Nordrhein-Westfalen Beton- und Fertigteilwerke e.V.. Die Verwendung für Validierungen, auch auszugsweise, ist ausdrücklich nur nach vorheriger Zustimmung und Lizenzierung zulässig.

Inhalte unterliegen dem Urheberrecht des Güteschutz Beton. Veröffentlichungen und sonstige Publikationen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Güteschutz erfolgen.

**Güteschutz Beton NRW
Beton- und Fertigteilwerke e.V.**

Berliner Allee 45
40212 Düsseldorf
Telefon +49 211 135365
Telefax +49 211 1649444
info@gueteschutz-beton.de
www.gueteschutz-beton.de